



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

91. Sitzung (öffentlich)

17. Februar 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung
von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen** **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10308

– öffentliche Anhörung –

Artikel 1 **3**

Artikel 2 **3**

Artikel 3 **4**

Artikel 4 **14**

Artikel 5 14

Artikel 6 17

Artikel 7 18

Artikel 8 18

* * *

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10308

– öffentliche Anhörung –

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf wurde in der 97. Plenarsitzung am 2. Dezember 2015 nach erster Lesung an unseren Ausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat am 9. Dezember 2015 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen, zu der wir heute hier zusammengekommen sind. Vor diesem Hintergrund begrüße ich ganz herzlich die anwesenden Damen und Herren Sachverständigen. Ich danke auch im Namen des Ausschusses für Ihre Bereitschaft, heute hier zur Klärung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Die Vertreter der Fraktionen werden das sicherlich gleich auch tun.

Im Hinblick auf die bisherige Verfahrensregelung dieses Ausschusses bei Anhörungen ist es so, dass es keine Eingangsstatements gibt, sondern ich werde den Gesetzentwurf artikelweise aufrufen, und die Damen und Herren Abgeordneten werden sich dann mit Fragen an Sie konkret wenden. Das ist ein eingeübtes Verfahren. Manchmal wird es ein bisschen ausgedehnt, indem Sammelfragen gestellt werden. Die wollen wir vermeiden. Wir wollen konzentriert arbeiten. Das wird uns sicherlich auch gelingen.

Es gibt eine Zuschrift, die sich um eine Anregung außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens bemüht, nämlich von der Ingenieurkammer Bau und von der Architektenkammer. Das werde ich nach den Artikeln aufrufen, weil es ja keine Regelung im Gesetzentwurf gibt, die das aufnimmt.

Meine Damen und Herren, wir beginnen nun mit der Anhörung.

Ich rufe auf:

Artikel 1

Wem darf ich als Erstes das Wort erteilen? – Ich stelle fest: Es gibt keine Fragen zum Artikel 1

Dann rufe ich auf:

Artikel 2

Gibt es dazu aus den Reihen der Abgeordneten Fragen? – Wie ich sehe, die schriftlichen Stellungnahmen sind sehr hinreichend. Auch dazu gibt es keine Fragen.

Dann rufe ich auf:

Artikel 3

Gibt es zu diesem Artikel Fragen? – Herr Kollege Burkert, bitte schön.

Oskar Burkert (CDU): Ich habe eine Frage an die Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein: Da heißt es in der Stellungnahme unter anderem von der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter Punkt 2, dass der Gesetzentwurf Missbrauch zu leicht zulasse. Welche Änderungen könnten Sie sich vorstellen?

Auf Seite 3 in Ihrer Stellungnahme gehen Sie auf die Qualität und die Überprüfung der Qualität der Ausbildung ein. Sie weisen darauf hin, dass gegenwärtig in der Ärztekammer Westfalen-Lippe drei Todesfälle von Patienten untersucht werden aufgrund von sprachlichen Defiziten, die entstanden sind. Hierzu verweisen Sie auf ein Schreiben des MGEPA vom 13. Oktober 2015, dass die Kammer keine fachliche Prüfung vornehmen darf, sondern dass sie nur die sprachlichen Dinge feststellen können, aber die fachliche Qualitätsüberprüfung nur über die Regierungsbezirke erfolgt. Welche Änderungen können Sie sich vorstellen?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen? – Herr Kollege Bischoff.

Rainer Bischoff (SPD): Ja, ganz ähnlich wie mein Vorredner, diesmal an die Ärztekammer Nordrhein: Sie beginnen im zweiten Absatz damit: „Wir unterstützen das Anliegen der Landesregierung, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Verfahren anzugleichen, zu entbürokratisieren und so weiter“, um im selben Absatz zu sagen, dass aber dann, wenn Kopien genommen werden, es die Gefahr von Fälschungen gibt und die Dinge ins Leere laufen. Wo ist da die Zwischenebene? Wie wollen wir entbürokratisieren und gleichzeitig Ihrer Warnung folgen? Da wäre ich für eine Erläuterung dankbar.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Kollege Sommer.

Torsten Sommer (PIRATEN): Auch von meiner Fraktion an alle Experten vielen Dank für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie hier erschienen sind und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Ich habe eine konkrete Frage an beide Ärztekammern. Sie führen sehr deutlich aus, dass es im ländlichen Bereich ohne Ärzte ausländischer Herkunft gar nicht mehr funktioniert. Es geht ja im Endeffekt nicht nur um Kopien, die Sie vorliegen haben werden, sondern wahrscheinlich wird es sich sogar nur um digitale Faksimiles handeln. Ob Sie

jetzt eine Digitalkopie eines Originals oder eine Digitalkopie einer Kopie haben, beides ist ja wahrscheinlich schlecht prüfbar. Wie kann man das verbessern?

Sie beide gehen in Ihren Stellungnahmen auf die Fristen ein, die Sie Zeit haben, um das zu prüfen. Wie lang müssten Ihrer Meinung nach die Fristen sein, damit Sie das sinnvoll prüfen können?

Gerade was die Heilberufegesetze angeht, gehen Sie ja sehr stark darauf ein, dass es Abstufungen zwischen den einzelnen Heilberufen gibt und dass hier differenziert wird, dass man aber an dieser Stelle nicht differenzieren sollte. Bitte erläutern Sie das einmal.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Weitere Fragen sehe ich jetzt nicht.

Wenn ich richtig orientiert bin, sind wir mit der Frage nach dem Nachweis jetzt doch wieder zurückgegangen. Es geht nun doch um Artikel 1. Das ist wohl bei einem Kaltstart nicht zu vermeiden.

Frau Kollegin Schneider, bitte schön.

Susanne Schneider (FDP): Auch im Namen der FDP-Fraktion herzlichen Dank für Ihr Erscheinen und für Ihre Stellungnahmen. Da der Herr Vorsitzende zurückspringt, würde ich auch gerne zurückspringen. Manche Fragen wurden schon gestellt, aber ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Hartmann und Dr. Wenning. Können Sie bitte ausführen, aus welcher Sicht eine Eignungsprüfung für Bewerber aus dem Nicht-EU-Ausland zwingend erforderlich ist? Können die Optionen zu Anpassungslehrgängen in § 11 für andere Berufe erhalten bleiben, wenn eine klare berufsgesetzliche Regelung für ihre Berufe gewährleistet ist?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Wenning, bitte schön.

Dr. Markus Wenning (Ärzttekammer Westfalen-Lippe) (Stellungnahme 16/3365): Die grundsätzliche Schwachstelle des Gesetzes ist, dass ein Verfahren vorgeschrieben ist, das ganz wesentlich papiergestützt ist, und dass wir sozusagen gezwungen sind, das, was uns aus dem Ausland eingereicht wird, erst einmal zu glauben. Wir haben mehrere Beispiele dafür, dass es da berechtigte Zweifel gibt. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass wir in jedem Fall, wenn es sich um Anerkennungen aus dem Nicht-EU-Ausland handelt, das mit einer Prüfung verbinden, mündliche oder praktische Prüfung, weil nur dann kann man tatsächlich sicher sein, dass die bescheinigten Kompetenzen tatsächlich vorliegen. Das ist also der Vorschlag, in das Gesetz einen Passus hineinzuschreiben, der eine solche Prüfung verbindlich vorsieht, und abzuweichen von dem bisher ausschließlich papiergestützten Verfahren.

Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass wir nur dann, wenn Zweifel an den Unterlagen bestehen, das Recht haben, nachzufragen und zum Beispiel in den Heimatländern Unterlagen nachzufordern. Die Frage, wann Zweifel da sind – das ist eine Frage, die man gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgericht begründen müsste –, da hätten wir Schwierigkeiten. Denn formal sind diese Dokumente oft authentisch. Ich habe selber

in der letzten Woche einen Fall gehabt, wo mir Geburtsurkunden aus Libyen vorlagen, die beide formal authentisch aussahen.

Zur Frage von Herrn Sommer: Nur anhand der digitalen Kopie lässt sich etwas nicht beurteilen. Aber manchmal ist es auch so, anhand einer papiergestützten Kopie lässt sich das auch nicht beurteilen, es sei denn, diese Sachen sind so grottenschlecht gemacht, dass das auffällt und wir Vergleiche haben mit anderen Urkunden und uns Abweichungen auffallen. Dann lässt sich feststellen, dass da möglicherweise etwas nicht in Ordnung ist.

Herr Burkert, zu Ihrer Frage nach den fachlichen Defiziten in den Fachsprachprüfungen: Das System ist so, dass für den Erwerb der Approbation die Bezirksregierungen zuständig sind, und die überprüfen die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses mit einem hiesigen Studienabschluss. Das geschieht in der Regel durch den Vergleich von Stundenplänen. Wenn da keine Defizite festgestellt werden, unterbleibt eine mündliche Prüfung dieser Kandidaten. Die werden dann zu uns geschickt, wir machen quasi im Auftrag der Bezirksregierung die Fachsprachprüfung und stellen dann – das lässt sich nicht trennen – gelegentlich fest, dass Kandidaten eben nicht über die fachlichen Kenntnisse verfügen. Rein formal dürfen wir die Fachlichkeit nicht prüfen, rein formal dürfen wir nur die Sprachkenntnisse prüfen. Das kann zu Diskrepanzen führen; das lässt sich nicht 100%ig trennen. Das Problem taucht auf, wenn wir erhebliche Fragen haben, wo also nicht nur Defizite auftauchen, sondern wo wir den Eindruck haben, dass jemand gar kein Arzt, gar keine Ärztin ist. Da ist die rechtliche Situation, dass wir diese Informationen einfach nicht weitergeben dürfen. Es gibt keine Möglichkeit, das weiterzuverfolgen und diese Kandidaten einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenn die diese Fachsprachprüfung bestehen – trotz der Zweifel, die wir haben –, bekommen die die Approbation.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Sie haben dazu einen konkreten Vorschlag gemacht, wie man das ins Gesetz einbeziehen könnte. Oder Sie regen nur an, darüber nachzudenken.

Dr. Markus Wenning (Ärztchammer Westfalen-Lippe): Richtig.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Sie machen aber noch einen konkreten Vorschlag.

Dr. Markus Wenning (Ärztchammer Westfalen-Lippe): Gerne.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Hartmann.

Dr. Florian Hartmann (Ärztchammer Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3356): Sie hatten mich nach der Eignungsprüfung und den entsprechenden berufsrechtlichen Vorgaben gefragt.

Ganz kurz zur Einleitung: Das Recht der Architekten wie auch das der Ingenieure ist landesrechtlich geregelt. In allen 16 Bundesländern gibt es unterschiedliche Rechte.

Wir haben hier das Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen. Man versucht – das ist ja auch sehr lobenswert –, dass die Architektengesetze der Länder einen gewissen Gleichlauf haben. Dafür gibt es ein Musterarchitektengesetz. Dieses Musterarchitektengesetz ist kürzlich verabschiedet worden. Dort steht drin, dass insbesondere im Bereich der Hochbauarchitektur dem jeweiligen Antragsteller kein Wahlrecht eingeräumt werden soll bzw. werden darf, weil man sagt, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind zu hoch, wenn jemand baut oder plant und die Bauvorlageberechtigung bekommt, der – in Führungsstrichen – nur einen Anpassungslehrgang bekommen hat. Deswegen bitten wir, dass man im Berufsrecht einen Gleichlauf mit den anderen Bundesländern hat, weil – auch das will ich hier nicht verhehlen – die anderen Bundesländer – der Freistaat Sachsen hat uns darauf schon angesprochen – so eine Art Eintragungstourismus fürchten. Die kommen dann nach Nordrhein-Westfalen, sagen: „Okay, hier komme ich mit dem Lehrgang rein“ und umgehen so die Prüfungen in den anderen Bundesländern. Deswegen unsere Bitte, hier einen Gleichlauf sicherzustellen. Das ist nicht – als Architektenkammer kann ich das sagen – Ihre Baustelle, sondern diejenige des zuständigen Ausschusses für das Baukammerngesetz. Aber wir wollten es an dieser Stelle auf jeden Fall sagen. Wir brauchen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Eignungsprüfung, eine Beschränkung des Wahlrechts auf die Eignungsprüfung bei den Hochbauarchitekten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Dann ist noch nach den Fristen gefragt worden. – Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu (Ärztchammer Nordrhein) (Stellungnahme 16/3385): Ich möchte die Verlagerung des Prüf- und Nachweisaufwandes ansprechen. Der § 13a in der jetzigen Entwurfsfassung – das ist die Vorschrift über den sogenannten Vorwarnmechanismus, wo die Staaten sich gegenseitig informieren müssen über Entscheidungen von entweder Gerichten oder Behörden, wenn jemand teilweise oder ganz seine Berufsausübungsberechtigung untersagt bekommen hat – sieht in Absatz 3 vor, dass, wenn jemand bei einer Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, dies der zuständigen Stelle drei Tage nach Urteilsverkündung mitzuteilen ist. Zu dem Punkt wird es aber nicht mehr kommen. Wenn ich nämlich darauf verzichte, Originale oder beglaubigte Kopien zu erstellen oder vorzulegen und mich damit begnüge, unter Umständen mit einfachen Kopien zu arbeiten, werde ich diese Straftatbestände, § 267 bis 272 StGB, gar nicht mehr verwirklichen können. Das ist damit gemeint, wenn ich sage, diese Vorschrift läuft ins Leere. Den Nachweis von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen kann ich mit einfachen Kopien praktisch nicht führen. Da sagen wir: Es ist besser, bei dem Original zu bleiben, bei der Vorlagepflicht. Wir wissen auch, dass selbst beglaubigte Kopien gefälscht sein können. Aber dieses Rückgreifenkönnen im Zweifel auf das Original, das ist eigentlich zwingend geboten. Die Vorschrift, so wie sie jetzt formuliert ist, nämlich „grundsätzlich beglaubigte Kopien“, heißt ja immer im Einzelfall, dass ich davon abweichen kann. Jeder Fall ist ein Einzelfall. Das heißt, ich kann in jedem Fall dazu kommen, dass ich im Einzelfall wieder abweiche. Das bringt ein riesiges Defizit. Das, was Herr Dr. Wenning eben beschrieben hat, kann auch Herr Menzel bei uns und auch

Herr Hanneken von den Zahnärzten bestätigen, dass eben mit falschen Dokumenten gearbeitet wird, und zwar nicht zu knapp.

Die Frage nach den Fristen kann man gar nicht beantworten. Was jetzt passiert, ist, dieser Prüf- und Nachweisaufwand wird jetzt auf die Behörde verlagert. Früher war der Antragsteller im Obligo, und der musste das Zeug liefern. Jetzt liefert er nicht mehr. Jetzt muss die Behörde sagen, ich habe Zweifel. Dann gibt es Fristen, die zunächst einmal maximal einen Monat betragen. Ansonsten gilt die Anerkennung als erteilt. Im Zweifel kann ich noch zweimal zwei Wochen nachfordern. Das liegt aber nicht an uns, an den Behörden, im Grunde genommen zu leisten, sondern leisten muss der ausländische Staat. Und da ist es einfach utopisch, zu glauben, dass, wenn ich zweimal zwei Wochen nachfordere, es aus Syrien oder aus welchem Land auch immer das Dokument kommen soll, geliefert wird. Dann hat man eben diese Fiktion der Anerkennung oder der Genehmigung. Das macht vom Verfahren her keinen Sinn. Das senkt natürlich die Nachweisverpflichtung und die Glaubwürdigkeit des gesamten Verfahrens.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Kollege Bischoff hat eine Nachfrage, und dann ist die Kollegin Maaßen dran.

Rainer Bischoff (SPD): Danke, dass ich so schnell nachfragen kann. Meine Frage war, ob es eine Zwischenlösung gibt, eine Lösung zwischen den beiden Problemen. Wir wollen entbürokratisieren, weil wir ahnen – oder die Landesregierung hat die Vorlage gemacht –, dass in Aleppo oder in Eritrea die Originaldokumente nicht aufzutreiben sind, dass es fünf Jahre dauert. Sie sagen jetzt, eine Kopie reicht nicht, weil die Fälschungssicherheit nicht gegeben ist. Was tun? Das war ja die Frage. Haben Sie einen Vorschlag, der dazwischenliegen könnte?

Martina Maaßen (GRÜNE): Auch von der grünen Fraktion erst einmal vielen Dank für Ihre Stellungnahme und für Ihr heutiges Kommen. Ich habe eine Nachfrage zu den Diskussionen, die wir gerade geführt haben. Sie sagten eben, die Anzahl der Missbrauchsfälle oder der Fälle, wo man versucht, zu betrügen, sei nicht zu knapp. Gibt es da eine Zahl oder eine Prozentzahl? Wir haben von der Bezirksregierung Zahlen, wie die Antragstellungen in den letzten Jahren sind. Wie schätzen Sie das ein? Über welches Problem reden wir denn hier in absoluten Zahlen?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Bevor Herr Menzel die Fragen beantwortet, hat der Kollege Burkert noch einmal das Wort.

Oskar Burkert (CDU): Auch ich habe die Frage nach den Zahlen, wie hoch sie sind in den verschiedenen Bereichen, sei es in den Kammerbereichen, aber auch im Zahnarztbereich. Sind Ihnen auch aus anderen medizinischen Berufen Zahlen bekannt, wo Zertifikate in der Form gefälscht sind bzw. wo man die Nachweise in der Breite nicht erbringen kann?

Die zweite Frage, die ich habe, ist: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Dr. Hartmann, müssen im Bereich der Bauwirtschaft Nachweise gebracht werden für einen Ingenieur, der dann verantwortlich ist für einen Bau. Das weicht ja generell davon ab. Im medizinischen Bereich brauche ich diese Nachweise nach jetziger Form in fachlicher Richtung nicht, weil sie werden nur über die Papierform bzw. über den Nachweis von Teilnahmen an bestimmten Ausbildungsformen nachgewiesen. Es gibt aber keinen Hinweis, ob der Betreffende oder die Betreffende an diesen Weiterbildungen oder Studiengängen überhaupt teilgenommen hat, sondern das kann aufgeführt sein, er hat, weil es im Vorlesungsbereich so festgeschrieben ist, aber den Nachweis, daran teilgenommen zu haben, braucht keiner zu bringen. Ist das so richtig verstanden worden von mir? Die Frage geht auch an die beiden Vertreter der Kammern.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Menzel, Sie sind jetzt dran.

Karl-Dieter Menzel (Ärzttekammer Nordrhein): Zur Zwischenlösung, die angefragt worden ist: Ich glaube, Herr Wenning hat sie schon aufgezeigt. Eine Zwischenlösung wäre beispielsweise, bei begründeten Zweifeln ein kollegiales Fachgespräch mit einem Prüfungsausschuss durchführen zu können, wo eben qualifizierte Ärztinnen und Ärzte erfragen, ob die vorgegebenen schriftlichen Kenntnisse auch tatsächlich erworben sind. Wir machen es bei jeder anderen Facharztprüfung. Wir machen im Bereich der Ärztekammer Nordrhein über zweieinhalbtausend mündliche Prüfungen pro Jahr vor Fachprüfungsausschüssen. Warum können wir nicht diese Personen einladen und sagen, kommt zu uns zu einem kollegialen Fachgespräch. Und das Ergebnis ist dann von Ärztinnen und Ärzten festzuhalten.

Zu den Zahlen: Wir haben in der Ärztekammer Nordrhein in 2014 etwa 60 Anträge aus EU- oder Nicht-EU-Ländern gehabt. Viele sind aufgrund der Richtlinien 2536 eins zu eins umzuschreiben. 2025 waren nach BQFG dann entsprechend zu bewerten, Gleichwertigkeitsprüfung und anschließende Feststellung. Einen Missbrauch gab es Gott sei Dank nur in Einzelfällen. Es sind Einzelfälle, wir können sie aber nicht verhindern. Wir können nur durch intensive Prüfung, Rückfrage, Einschaltung Fachgutachter, Vorlage von Originalen und gegebenenfalls Eignungsprüfung was auch immer versuchen, herauszufiltern, kann es stimmen, kann es nicht stimmen.

Wir kriegen Unterlagen, die dann natürlich auffällig sind, eine gefälschte Kopie. Da steht noch Tersteegenstraße 3 drauf, wo die Kammer bis vor zehn Jahren gesessen hat. Da ist die Unterschrift des früheren Abteilungsleiters drauf, der schon seit fünf Jahren im Ruhestand ist. Dies bekommen wir dann als Kopie der Ärztekammer Nordrhein mit der Bitte, daraus eine neue Bescheinigung zu machen. Die erkennen Sie. Die Hürde bei einer beglaubigten Kopie oder bei der Vorlage eines Originals ist sicherlich höher, als eine einfache Kopie zu nehmen. Aber verhindern können Sie es in beiden Fällen nicht. Deshalb die Übergangslösung, wenn möglich ein Fachgespräch zu führen, um es zu prüfen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Hartmann.

Dr. Florian Hartmann (Ärzttekammer Nordrhein-Westfalen): Ich habe extra noch einmal die Richtlinie mitgebracht. Es wird ja definiert als Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat und der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung erfolgt. Das bedeutet, dass Anpassungslehrgänge in der Regel eigentlich gar keine Theorie haben, sondern sozusagen reine Praktika sind. Das bedeutet, wir haben eigentlich nicht unbedingt das Problem gefälschter Zeugnisse – das will ich auch niemandem unterstellen –, sondern wir sagen eben: Es reicht nicht aus, wenn man bauvorlageberechtigt sein möchte wie der Hochbauarchitekt oder manche bauvorlageberechtigte Ingenieure, nur ein Praktikum gemacht zu haben, sondern wir wollen ihm das Defizit aufzeigen und auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung prüfen können, ob dieses Defizit ausgeglichen worden ist oder nicht.

Eines vielleicht noch: Was mir auch wichtig ist, zu sagen: Es geht ja nur um die Bereiche, wo wir wesentliche Unterschiede haben. Wenn jemand zum Beispiel aus Syrien, aus Ägypten kommt, da gibt es gar keine wesentlichen Unterschiede, sondern die werden bei uns sofort eingetragen, weil ein ägyptisches oder syrisches Architekturstudium sehr vergleichbar ist mit dem deutschen. Es geht also wirklich nur um diejenigen, die sehr geringes Wissen mitbringen. Da halten wir es für wichtig, dass hier eine Prüfung stattfinden kann.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Wenning, bitte schön.

Dr. Markus Wenning (Ärzttekammer Westfalen-Lippe): Ergänzend zu dem, was Herr Menzel für Nordrhein gesagt hat: In Westfalen-Lippe ist eine etwas andere Situation bei den Ärzten, weil wir erheblich mehr ausländische Ärzte haben. Vielleicht einfach nur als Maßzahl: Für jeden neuen Arzt, der als Berufseinsteiger in das System kommt, der von einer deutschen Universität kommt, haben wir inzwischen einen, der keinen deutschen Abschluss hat. Das ist momentan in Westfalen-Lippe die Größenordnung. Es ist also ein ganz anderes quantitatives Problem.

Zu der Frage, in welcher Häufigkeit wir Auffälligkeiten finden: In einem ganz großen Teil sehen wir diese Fälle gar nicht, weil es da häufig nur um Approbation geht. Die Gleichwertigkeit wird also gar nicht von uns geprüft, sondern von der Bezirksregierung. Da müssten Sie die Bezirksregierung fragen. Bezüglich der Fälle, die wir sehen, wo es also um die Anerkennung von Facharztweiterbildung oder Ausbildungsabschnitten im Bereich der Facharztweiterbildung geht, da haben wir in Westfalen-Lippe etwa 300 im Jahr. In mindestens der Hälfte der Fälle ist es dann so: Wenn wir Defizite feststellen und sagen, hier gibt es Defizite bei dem, was schriftlich nachgewiesen ist, kriegen wir in der Regel zwei bis drei Monate später ein neues Zeugnis, was genau die Behebung dieser Defizite nachweisen soll. Die glauben wir nicht mehr, und wir laden die Leute dann auch mehr oder weniger auf einer unsicheren Rechtsgrundlage ein, führen Gespräche mit denen und versuchen, die davon zu überzeugen, dass es nicht glaubhaft ist, dass man dann sozusagen die gerade ausgewiesenen Defizite nachliefert, und dass es auch nicht in ihrem Sinne wäre, wenn sie hier in Deutschland in einer grandiosen Selbstüberschätzung richtig auf die Nase fallen und Patienten und sich selber

schaden. Das wird dann auch in der Regel akzeptiert. Wir haben bislang in diesem Verfahren zum Glück keine Klagen gehabt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: So, jetzt gucke ich noch einmal in die Runde der Abgeordneten, ob jetzt der Artikel 1 mit seinen vielen Differenzierungen und Problemlagen hinreichend abgearbeitet ist. – Das ist so.

Zum Artikel 2 waren keine Fragen.

Artikel 3 rufe ich jetzt noch einmal auf. Gibt es dazu noch Fragen? – Frau Birkhahn.

Astrid Birkhahn (CDU): Da ich etwas später gekommen bin, weiß ich nicht, ob das schon zur Sprache gekommen ist. Wir haben ja, was die Sprachkenntnisse angeht, eine Vorgabe, dass man sagt, das muss der Stand B1 sein. Wenn der nicht erreicht ist, dann hat man eine gewisse Zeit, um diese Sprachkenntnisse nachzuholen. Ich habe da große Bedenken, ob man wirklich aufgrund der zwei Jahre, die dann zum Auffüllen der Lücken angesetzt sind, billigend in Kauf nehmen kann, dass durch mangelnde Sprachkenntnisse möglicherweise Behandlungsdefizite, Fehler oder Schäden entstehen. Das ist für mich so ein Punkt, wo ich als Patientin auch nicht gerne in so eine Rolle kommen würde, dass ich mich nicht kommunikativ verständige. An der Stelle will ich gerne noch mal wissen, wie Sie diese Frist von zwei Jahren einschätzen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Wenning.

Dr. Markus Wenning (Ärztammer Westfalen-Lippe): Ja, da stimme ich Ihnen sehr zu. Eigentlich müsste dazu vielleicht die Bezirksregierung etwas sagen. Das hat etwas mit der Berufserlaubnis zu tun. Die Approbation wird ja in solchen Fällen nicht erteilt, weil die Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen. Die Berufserlaubnis ist eingeschränkt. Diese Leute dürfen eigentlich nur unter der unmittelbaren Aufsicht eines approbierten Arztes tätig sein. Das heißt im Prinzip, der muss danebenstehen. Bezüglich dessen, was wir früher hatten, die Berufserlaubnisse auf einer anderen Grundlage, zum Beispiel derjenigen, die aus dem EU-Ausland kamen und hier noch nicht sofort die Approbation bekamen, war es so, dass die eine Berufserlaubnis hatten, aber im Prinzip die Kenntnisse und auch die Sprachfähigkeit gegeben war. Die durften zum Beispiel Dienst im Krankenhaus machen mit dem Facharzt im Hintergrund, also in telefonischer Rufbereitschaft. Das geben wir jetzt ganz klar auch raus: Wenn sprachliche Defizite bestehen, darf jemand nicht alleine im Vordergrund erstverantwortlich tätig sein. Das ist das, was wir den Ärzten, die bei uns anfragen, mitgeben. Das ist also im Prinzip ein Mitlaufen in einem Krankenhaus oder in einer Praxis, aber keine eigenverantwortliche Tätigkeit.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Schönershofen, wollen Sie vielleicht aus Ihrer Sicht etwas dazu sagen?

Peter Schönershofen (Bezirksregierung Düsseldorf) (Stellungnahme 16/3418):

Lassen Sie mich zunächst ausführen: Geladen ist das Landesprüfungsamt Bezirksregierung Düsseldorf, das zuständig ist bei den nichtakademischen Heilberufen für ganz Nordrhein-Westfalen. Bei den approbationsrechtlichen Fragen können wir nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf antworten, weil wir – das ist ein bisschen komplizierter – da eine Verteilung auf die fünf Bezirksregierungen haben. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass tatsächlich die Gegebenheiten im Rheinland und in Westfalen-Lippe ein bisschen unterschiedlich sind. Wir haben im Rheinland deutlich mehr deutsche Ärzte, und wir haben in Westfalen relativ deutlich mehr ausländische Ärzte.

Ich halte es für außerordentlich wichtig, auch aus der Praxis, dass die Sprachkenntnisse von Anfang an vorliegen. Ich teile Ihre Bedenken vollständig, weil nicht nur die Kommunikation zwischen den Ärzten und den Patienten sichergestellt sein muss, sondern auch die Kommunikation zwischen den Ärzten untereinander und zwischen den Ärzten und den Pflegekräften. Wenn man da zu lange zuwartet und zu lange Ärzte tätig sein lässt, bevor die Sprachkenntnisse ausreichend vorliegen, ist das ein sehr riskantes Verfahren, was den Patientenschutz in erheblicher Weise gefährdet.

Ich wollte das noch einmal sagen, weil wir hier tatsächlich nicht nur über geordnete Verfahren sprechen, sondern auch über die Abwägung zweier immens wichtiger Rechtsgüter, einerseits den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Ärzte, die Berufsfreiheit, und andererseits die gesundheitlichen Rechte der Patienten. Das müssen wir uns bei jeder Frage hier vor Augen halten, die diskutiert wird.

Noch ein Wort zu den Originalen: Da teile ich die Auffassung der übrigen Sachverständigen vollständig. Ich glaube, dass wir nicht auf Originale verzichten können, weil es zwar nur regelmäßige Einzelfälle sind, in denen gefälschte Originale vorgelegt werden, aber es sind regelmäßige Fälle. Ich befürchte, dass im Zuge der Entwicklung, die auf uns zukommt, diese Einzelfälle deutlich zunehmen werden. Denn zunehmend kommen Antragsteller aus Drittstaaten, die aus sehr ungeordneten Verhältnissen flüchten, die sehr große Sorgen haben, die natürlich nicht in der Lage sind, alle Dokumente bei sich zu haben, bei denen die Versuchung besonders groß ist, Lücken zu kaschieren, indem sie vorgeben, ausreichend ausgebildet zu sein, ohne es tatsächlich zu sein. Die Möglichkeit, sich gefälschte Papiere zu beschaffen, wächst mit der Anzahl der Antragsteller. Es ist schon ein tatsächlicher Markt entstanden, auf dem man sich solche Papiere besorgen kann. Ich fürchte, dass, wenn in den nächsten Jahren noch mehr Antragsteller aus den Ländern kommen, in denen die Verhältnisse so ungeordnet sind, wir über die Einzelfälle hinaus sehr häufig gefälschte Papiere vorgelegt bekommen. Es ist tatsächlich auch eine Frage der Abschreckung, wenn wir hier eine Erleichterung nicht zulassen.

Das wären meine beiden Gesichtspunkte, auf die ich jetzt hinweisen wollte.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Vielen Dank, Herr Schönershofen. – Jetzt gibt es zwei weitere Nachfragen, Herr Kollege Sommer und Herr Kollege Yüksel.

Torsten Sommer (PIRATEN): Herr Dr. Wenning, Sie beschreiben ja in Ihrer Stellungnahme ein Beispiel aus dem notärztlichen Bereich. Da ist ja der tätige Notarzt als einzige wirklich medizinisch extrem kompetente Sperrspitze in Verantwortung. Jetzt sagen Sie ja gerade, Sie würden dafür plädieren, Ärzte, die die Sprachkenntnisse noch nicht bewiesen haben, quasi ... Ich vergleiche das jetzt einmal mit der Beifahrerfunktion beim Führerschein ab 17. Das würde natürlich ausschließen, dass man solche alleinverantwortlichen Tätigkeiten wie Notarztdienste einführt oder tätigt. Sind Sie da jetzt schon in Gesprächen mit den zuständigen Trägern der Notdienste? Es ist ja kein Problem, das in der Zukunft auftauchen wird, sondern das wir schon jetzt haben, wie Ihr Beispiel ja auch zeigt. Wir können ja hier viel über gesetzliche Regelungen sprechen, aber es ist anscheinend sehr akut. Wie ist der aktuelle Stand der Dinge?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Kollege Yüksel.

Serdar Yüksel (SPD): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Schönershofen von der Bezirksregierung Düsseldorf, bevor der Eindruck entsteht, als würden Hunderte von Ärzten aus Nicht-EU-Ausländern, die sozusagen gar keine Ärzte sind, die keinerlei Qualifikation haben, Deutschland überschwemmen. Sie sprachen gerade von regelmäßigen Einzelfällen. Das sei zwar kein Problem, aber man könne auf die Originaldokumente nicht verzichten. Können Sie das einmal quantifizieren?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Wenning.

Dr. Markus Wenning (Ärztekammer Westfalen-Lippe): Herr Sommer, zu Ihrer Frage: Bei diesem Fall, den ich beschrieben habe, ist es so, dass jemand tatsächlich eine Approbation hat, sprich vollumfänglich befugt war, aber nicht die Sprachkenntnisse hat. Das liegt daran, dass früher auch das Einreichen von Zertifikaten, also ein Sprachzertifikat, ausreichend war, um eine Approbation zu bekommen. Die Fachsprachprüfung gibt es ja erst seit etwa zwei Jahren. Da hat also jemand nicht die Sprachkenntnisse, obwohl er sie eigentlich haben müsste.

Ansonsten ist es so: In den Berufserlaubnissen steht eigentlich klar drin, dass diese Leute nur unter Aufsicht eines approbierten Arztes tätig sein können. Der Träger des Rettungsdienstes müsste sich das eigentlich vorlegen lassen. Wenn er das liest, müsste ihm eigentlich klar sein, dass jemand, der nur eine Berufserlaubnis hat, nicht Notarztwagen fahren darf.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich glaube, die ärztlichen Leiter der Rettungsdienste hätten da auch noch ein Wort mitzureden. Also diese Gefahr sehe ich nicht. – Herr Schönershofen, bitte.

Peter Schönershofen (Bezirksregierung Düsseldorf): Es sind tatsächlich Einzelfälle, und das Wort „überschwemmt“ habe ich auch nicht in den Mund genommen. Ich bestätige die Aussage der Kammern, es gibt regelmäßig jedes Jahr mehrere Fälle, in denen offenkundig Anträge gestellt werden anhand von Papieren, die gefälscht sind,

jedes Jahr mehrere. Es gibt nach unserer Vermutung eine erhebliche Dunkelziffer von Anträgen, die auf Papieren basieren, die gefälscht sind, in denen aber nicht erkannt wird, dass sie gefälscht sind. Wir führen keine Statistik, aber wir können natürlich erkennen, dass die Antragsteller aus den Ländern kommen, von denen wir annehmen, dass zukünftig eine höhere Anzahl von Anträgen gestellt wird. Deshalb befürchte ich, dass die Anzahl der Anträge, die auf gefälschten Papieren basieren, zunehmen wird. Wenn Sie nach einer konkreten Größenordnung fragen: Es sind auf jeden Fall weniger als 5 %. Ich kann es aber nicht genauer sagen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich habe ja eben schon einmal die Ärztekammern angesprochen in der Frage der Sprachprüfungen. Das wäre ja ein Vorschlag, das dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen, um das in der Auswertung der Anhörung zu haben.

Meine Damen und Herren, gibt es noch Fragen zum Artikel 3? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf:

Artikel 4

Auch dazu sehe ich keine Frage.

Artikel 5

Herr Sommer.

Torsten Sommer (PIRATEN): Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu sagte eben bezogen auf die europarechtliche Geschichte, man müsste das zurückmelden an die zuständigen Stellen, wenn irgendwo ein Antrag schon einmal abgelehnt worden ist oder wenn aufgefallen ist, dass jemand gefälschte Unterlagen vorgelegt hat. Wie ist das im europäischen Zusammenhang? Gibt es da eine zentrale Datenbank? Wie funktioniert das, oder kann ich da wirklich diesen Tourismus betreiben? Ich gehe erst nach Belgien, dann nach Holland, dann nach Deutschland, und je nachdem, wo ich mit meinen Unterlagen durchkomme, habe ich dann eine Anerkennung. Wie funktioniert es im wirklichen Leben? Das hätte ich gerne von Ihnen noch mal genauer beleuchtet.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu, bitte schön.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu (Ärztekammer Nordrhein): In Artikel 5 geht es um den einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen. Da ist demnächst die Bezirksregierung Detmold Anlaufstelle praktisch für alle, die von außen

kommen. Unsere Anregung ist, dafür zu sorgen, dass man nicht in einem anderen Bundesland einen Antrag stellt, ohne das zu sagen, weil die Systeme hier in Deutschland nicht miteinander verbunden sind. Wir sind jetzt gerade dabei, Europa zu entwickeln und die europäischen Vorgaben umzusetzen. Das heißt, immer wenn ich nach außen gehe oder von außen komme, habe ich hier eine Stelle in Deutschland, an die Informationen fließen, aber dadurch, dass wir föderal sind, geht es an eine Stelle. Und wenn das zum Beispiel nach Detmold geht, geht das nicht nach München. Wir haben innerhalb von Deutschland kein Austauschsystem.

Auf der europäischen Ebene gibt es ein sogenanntes Binnenmarkt-Informationssystem. Das ist dieses sogenannte IMI-System. Da sollen die Behörden untereinander kommunizieren. Aber das geht immer nur von Deutschland nach außen oder von außen nach Deutschland. Aber national haben wir gar nichts. Deshalb unsere Anregung: Wenn ich jetzt hier dieses EA-Gesetz NRW mache, dann soll doch derjenige, der einen Antrag stellt, mir auch gleichzeitig erklären, dass er nicht in einem anderen Bundesland auch noch einen Antrag gestellt hat. Denn auch das ist das, was die Kammern im Bereich der Weiterbildung immer wieder erleben. Wenn ich nicht ausschliesse, dass ich woanders keinen Antrag stellen darf, dann kann es mir passieren, dass ich bei dem einen eine Ablehnung kriege, und dann versuche ich es beim nächsten. Das ist das System.

Das europäische System ist ein gutes System, was die Informationen nach vorne und nach hinten betrifft, aber es ist kein System, was uns national miteinander verbindet, weder bei den Approbationen, beim Approbationsentzug, noch bei dem Thema, was Sie eben hatten, nämlich die Fälschung von Dokumenten. Da ist der Zugriff praktisch nicht möglich. Die Bezirksregierung in Köln weiß nicht, was die Bezirksregierung in Düsseldorf macht. Aber wenn mir Paris eine Information nach Düsseldorf liefert, ist die Information in Düsseldorf über den französischen Dienstleister, aber nicht in München oder in Köln. Das ist das Defizit, was wir in Deutschland haben. Wir sind jetzt seit einigen Jahren dabei. Auch in den Heilberufegesetzen ist es so, dass wir artig diese Richtlinien umgesetzt haben und geben Informationen weiter, bekommen auch Informationen, aber unter Ausschluss allem, was in Deutschland passiert.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Dazu jetzt eine Nachfrage des Kollegen Burkert.

Oskar Burkert (CDU): Frage an Herrn Dr. Wenning: Sie haben in Anhang 2 zu Ihrer Stellungnahme zwei Fälle beschrieben, wo eine Zeitdauer von acht Jahren beim holländischen Arzt aufgeführt wird, und dann auch ein Hinweis auf einen Arzt in Großbritannien, wo Todesfälle aufgetreten sind. Ist dieses Problem mittlerweile geklärt, dass die Informationen relativ schnell auch europaweit ausgetauscht werden, dass Sie also diese Informationen bekommen?

Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu, Sie haben gerade gesagt, wir haben noch nicht einmal in Deutschland diese Vernetzung. Deshalb die Frage: Hat Europa sie? Oder müssen wir sie hier in Deutschland festlegen, europaweit dann umzusetzen?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Kollege Sommer hat noch eine Nachfrage.

Torsten Sommer (PIRATEN): Ist auch nur eine kurze Nachfrage. Sie haben ja gerade den medizinischen Bereich beschrieben. Meine Nachfrage geht an Herrn Dr. Hartmann und Herrn Dr. Apphold oder Herrn Dr. Brauer, je nachdem, wer antworten möchte. Ist es in Ihren Berufsbereichen, also bei den Architekten- oder bei den Ingenieurkammern, genauso gelagert wie bei den Ärzten, dass es auf europäischer Ebene eine Lösung gibt, nur auf nationaler nicht, oder ist das unterschiedlich?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Jetzt ist erst Herr Dr. Wenning dran und dann Herr Dr. Hartmann.

Dr. Markus Wenning (Ärzttekammer Westfalen-Lippe): Herr Burkert, zu Ihrer Frage, wie das in Europa aussieht: Da muss man differenzieren. Auf der europäischen Ebene, die über das Binnenmarktsystem abgebildet wird, gibt es vereinzelt Meldungen, aber das ist noch nicht systematisch. Das wird ja jetzt mit der neuen EU-Richtlinie quasi eingeführt, dieser Vorwarnmechanismus. Das funktioniert momentan eher schlecht. Sehr gut funktioniert das mit Großbritannien, die ein eigenes Vorwarnsystem haben und das europaweit leben. Wir kriegen alle drei Monate aus Großbritannien vom dortigen GMC eine Liste der dort auffälligen Ärzte, die migriert sind. Da funktioniert das hervorragend. Das Problem ist, das geht momentan in Papierform und geht auch an die Bundesärztekammer, die verteilt das an alle Landesärztekammern, und die müssen dann nachschauen, ob das eventuell Ärzte sind, die in ihrem Kammerbereich tätig sind. Trotzdem halte ich das für ein sehr gutes Verfahren. Dort wird auch nicht abgewartet, bis es zu einem gerichtlichen oder einem behördlichen endgültigen Abschluss gekommen ist, sondern wenn diese Hearings dort stattfinden, dann wird bereits darüber informiert, dass ein Hearing stattfindet. Das heißt, das sind Informationen, die einem Vorwarnmechanismus sehr viel deutlicher entsprechen, als das bei uns momentan der Fall ist.

Innerhalb Europas haben wir momentan eher die Situation, dass Ärzte, denen der Entzug der Approbation droht, migrieren. Wir haben mehrere Beispiele, die zum Beispiel von Holland zu uns gekommen sind. Die besorgen sich hier bei einer deutschen Bezirksregierung unter Vorlage ihrer holländischen Approbation eine deutsche Approbation, gehen dann zurück in ihr Heimatland, geben ihre eigene Approbation dort ab. Oft kommen dann die Verfahren zum Erliegen. Das Heimatland, in dem Fall Holland, nimmt an, der Fall hätte sich erledigt. Diese Leute haben aber inzwischen die deutsche Approbation und werden bei uns tätig. Die Fälle fallen dann auf, wenn die holländischen Touristen diese Ärzte in deutschen Krankenhäusern finden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Hartmann.

Dr. Florian Hartmann (Ärzttekammer Nordrhein-Westfalen): Wir sind der Auffassung, wie wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, dass wir nach europäischem Recht nicht dem Vorwarnmechanismus unterfallen, und bitten deshalb, in Nordrhein-Westfalen aus dem Vorwarnmechanismus herausgenommen zu werden, weil die Richtlinie die Berufe der Architekten nicht nennt. Deswegen sagen wir, wir

unterfallen nicht. Jetzt kann man natürlich sagen: Eigentlich ist dieser Vorwarnmechanismus ja eine gute Sache. Da will ich mich anschließen. Wir sind derzeit schon ein bisschen mit Ihnen dabei, haben aber den Eindruck, dass der Aufwand sich nicht rechtfertigt. Man meldet, kriegt aber relativ wenig zurück. Das zur europäischen Ebene.

Was die deutsche Ebene angeht für die Architektenkammern: Da haben wir schon natürlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten einen gewissen Austausch und glauben auch, die schwarzen Schafe zu erwischen.

Dr Hubertus Brauer (Ingenieurkammer Bau) (Stellungnahme 16/3413): Ich kann es kurz machen. Das, was Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu geschildert hat, gilt natürlich für alle anderen Berufe letztendlich auch und auch für die Ingenieure im europäischen Sinne. IMI würde funktionieren, mit anderen Nicht-EU-Staaten funktioniert es eben nicht. Und ein Vorwarnmechanismus existiert nicht, allenfalls eine Kooperation der Kammern in der Bundesrepublik, sodass man die schwierigsten Fälle benannt bekommt, um zu versuchen, das Schlimmste zu verhindern. Das ist die Krux an der ganzen Geschichte. Man versucht, einen relativ guten europäischen Ansatz der Anerkennungsrichtlinie auf Nicht-EU-Länder zu übertragen mit den gleichen Mitteln. Das wird zukünftig letztendlich nicht funktionieren.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich rufe auf:

Artikel 6

Frau Kollegin Schneider, bitte schön.

Susanne Schneider (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu. Sie möchten, dass zur Anerkennung einer Weiterbildung bei einem Drittstaatsdiplom eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Fachbereich nach der Anerkennung ausgeführt wird. Sie möchten, dass das Gesetz etwas ergänzt wird. Können Sie das kurz erläutern?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Kollegin Maaßen.

Martina Maaßen (GRÜNE): Das war die gleiche Frage.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Menzel, bitte schön.

Karl-Dieter Menzel (Ärztchammer Nordrhein): In Artikel 6 ist vorgesehen, dass eine Drittstaatenperson, die in einem EU-Land eine Anerkennung erhalten hat, dann auch von uns, wenn sie zu uns kommt, eine Urkunde bekommen kann, wenn gleichzeitig eine dreijährige Berufsqualifikation nachgewiesen wird. Wir haben jetzt auch wieder einen Fall gehabt: Jemand aus den USA ist nach Belgien gekommen, hat in Belgien

schriftlich eine Anerkennung über einen Facharzt erhalten, keine Urkunde, sondern eine Anerkennung, und mit dieser Anerkennung kommt er zu uns und möchte die umgeschrieben haben, EU-Umschreibung in eine Urkunde. Da haben wir gesagt: Drei Jahre Berufserfahrung ist nicht bestätigt.

Wir haben vorhin über „Verantwortung“, „Eigenverantwortung“ oder „unter Verantwortung“ gesprochen. Dann habe ich keine qualifizierte Berufstätigkeit, wenn ich nicht über eine Facharztanerkennung verfüge, wo ich auch eigenverantwortlich tätig werden kann. Deshalb unsere Bitte, zu sagen, die dreijährige Berufserfahrung in dem anderen EU-Land muss nach dessen Anerkennung sein, damit ganz klar ist, der hat eigenverantwortlich eine ärztliche Tätigkeit ausgeführt, und die ist dann akzeptabel als Vergleich.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das war ein klar präzisierter Hinweis in dem Verfahren. Gibt es weitere Fragen zum Artikel 6? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich auf:

Artikel 7

Gibt es zu diesem Themenkomplex eine Frage? – Nein.

Dann rufe ich auf:

Artikel 8

Auch dazu gibt es keine Frage.

Meine Damen und Herren, dann sind wir mit der Beratung des Artikelgesetzes durch.

Die Ingenieurkammer Bau und die Architektenkammer hatten noch ein Anliegen. Sie haben aber, Herr Dr. Hartmann, im Prinzip schon auf Ihr Anliegen hingewiesen. Von daher brauche ich das jetzt eigentlich gar nicht mehr aufzurufen. Herr Sommer möchte aber dazu noch eine Nachfrage stellen.

Torsten Sommer (PIRATEN): Sie haben sehr deutlich geschrieben, warum ein neuer Artikel 8 eingefügt werden sollte. Das Inkrafttreten müsste dann Artikel 9 werden. Da haben Sie geschrieben, die Ingenieurkammer soll nicht nur für die Anerkennung zuständig sein, sondern auch die Mitgliedschaft soll in der Kammer quasi geregelt sein, damit man aus zwei Verwaltungsakten einen macht. Beschreiben Sie doch bitte einmal, warum dieser Automatismus sehr sinnvoll ist.

Dr. Hubertus Brauer (Ingenieurkammer Bau): Der Hintergrund dieser Anregung ist Folgender: Es wird zurzeit das Anerkennungsverfahren über die geschützte Berufsbezeichnung bei der Bezirksregierung geführt. Dann kommt der Kandidat anschließend

zur Kammer und fragt nach, ob er Kammermitglied werden kann, weil er eine Bauvorlageberechtigung oder weitere Dinge damit erreichen möchte, um seinen Beruf erweitert durchführen zu können. Das führt zu zwei Prüfungsverfahren, eins bei der Bezirksregierung, und wenn das abgeschlossen ist, dann kommt er eventuell zu uns, und dann müssen wir also noch mal einsteigen. Deswegen die Anregung, dass, wenn er im Bauwesen tätig sein möchte und seine Anerkennung haben möchte und mit dieser Anerkennung der Wunsch verbunden ist, Mitglied in der Kammer zu werden, diese Fälle bei uns landen, um den Kandidaten möglichst schnell zu befähigen, in den Beruf zu kommen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen aus den Reihen der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, über das bestehende Gesetz hat es ja im Integrationsausschuss schon mal eine Diskussion gegeben bezüglich der Frage, wie erfolgreich das ist. Die heutige Beratung hat noch einmal gezeigt, dass der Teufel im Detail steckt. Von daher danke ich noch einmal den Damen und Herren Sachverständigen, die sich heute hier zur Verfügung gestellt haben. Es gibt eine Reihe von Anregungen, die wir als Ausschuss aufnehmen können. Das wird der Ausschuss in der Auswertung dieser Anhörung machen.

Meine Damen und Herren, ich danke noch einmal für die Teilnahme.

Die Sitzung ist geschlossen.

Weitere Stellungnahmen	
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz	16/3435
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgeschäftsstelle NRW	16/3414
IQ-Netzwerk, Landesnetzwerk NRW	16/3354

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

26.02.2016/01.03.2016

